

OBERSTUFENSCHULE

BEZUG VON FREIEN HALBTAGEN

Art. 27 Volksschulgesetz

1 Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen.

3 Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die Volksschulgesetzgebung erlaubt den **Eltern**, gewisse Tätigkeiten oder Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern dass die „Selbstdispensation“ in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen wird.

Der durch die Abwesenheit verpasste Unterrichtsstoff (inkl. Aufgaben, Hefteinträge) muss selbständig und ohne Aufforderung nachbearbeitet werden; er kann Bestandteil von Lernkontrollen sein.

Die von den Eltern unterschriebene Meldung ist der Klassenlehrkraft spätestens 3 Tage vor der geplanten Abwesenheit abzugeben.

Meldung Abwesenheit und Bezug von Halbtage(n)

Vorname und Name:

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Unterschrift Eltern: